

P/SW-23/ME

Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
	138 -GE/19 P2
Datum:	1 6. DEZ. 1992
Mitgeteilt	21. Dez. 1992 Jlg

J. Bauer

Telefon  
0732/7609 DW 2115  
DVR: 0064351  
Bearbeiter  
Fr. Plohberger

Ihre Zahl  
12.940/102-III/2/92  
vom 27. 10. 1992

Unsere Zahl  
A9 - 18/5 - 1992  
vom 3. 12. 1992

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Berufung auf § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes 1962, i.d.g., wird zum obzit. Gesetzesentwurf mitgeteilt:

Die gegenständliche Novelle sollte erst dann behandelt werden, wenn die 14. SchOG-Novelle erlassen worden ist. Unter der Annahme, daß die 14. SchOG-Novelle in der Form, in der sie ins Begutachtungsverfahren ging, auch tatsächlich erlassen wird, nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 55 a (2): ..., mit beschließender Stimme teilzunehmen.

Begründung: Die gleichberechtigte Arbeitsweise von Lehrer/innen und Erzieher/innen im Betreuungsteil sollte sich auch in gleichen Rechten bei Konferenzen ausdrücken. Es ist auch nicht einzusehen, daß ein/e im Betreuungsteil eingesetzte/r Lehrer/in, in der Konferenz stimmberechtigt ist, ein/e Erzieher/in, wenn sie/er dieselbe Arbeit macht, ohne Stimmrecht bleiben soll.

§ 63 a (12): ... sowie eine einfache Mehrheit der in jeder Gruppe abgegeben Stimmen erforderlich.

**Begründung:** Die vorgesehene Zwei-Drittel-Mehrheit in beiden Gruppen verhindert Schulentwicklungen, die von engagierten, aber meist kleinen Lehrergruppen getragen werden. Das Miterleben solcher Innovationen kann in der Folge einen Meinungsbildungsprozeß bei den "reservierten" Kollegen/innen bewirken, sodaß im Laufe der Zeit sehr wohl die große Mehrheit gewonnen werden kann. Völlig abzulehnen sind Zwei-Drittel-Mehrheiten in Fällen, in denen nicht die ganze Schule von der Innovation betroffen ist. Dann würde eine nicht betroffene Mehrheit über eine betroffene Mehrheit abstimmen.

§ 64 (11): Dieser Absatz ist in Analogie zu § 63 a Abs. 12 zu sehen und daher mit derselben Intention zu ändern.

Positiv ist zu der zu begutachtenden Gesetzesnovelle festzustellen, daß die Schulen mit getrennter und verschränkter Folge von Unterrichts- und Betreuungsteil gleiche Bedingungen erhalten (Anmeldung, Festlegung der Form). Um die hier vorgeschlagenen Vorgangsweisen sinnvoll umsetzen zu können, müßten das Schulorganisationsgesetz und das Schulunterrichtsgesetz noch durch ein entsprechendes Regionalkonzept ergänzt werden. Dies bedarf einer Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsführende Präsident  
des Landesschulrates für Oberösterreich:  
Dr. Riedl eh.

Zustellhinweis:

Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl-Renner-Ring 3, 1010 Wien

Für die Richtigkeit  
der Austerlegung

